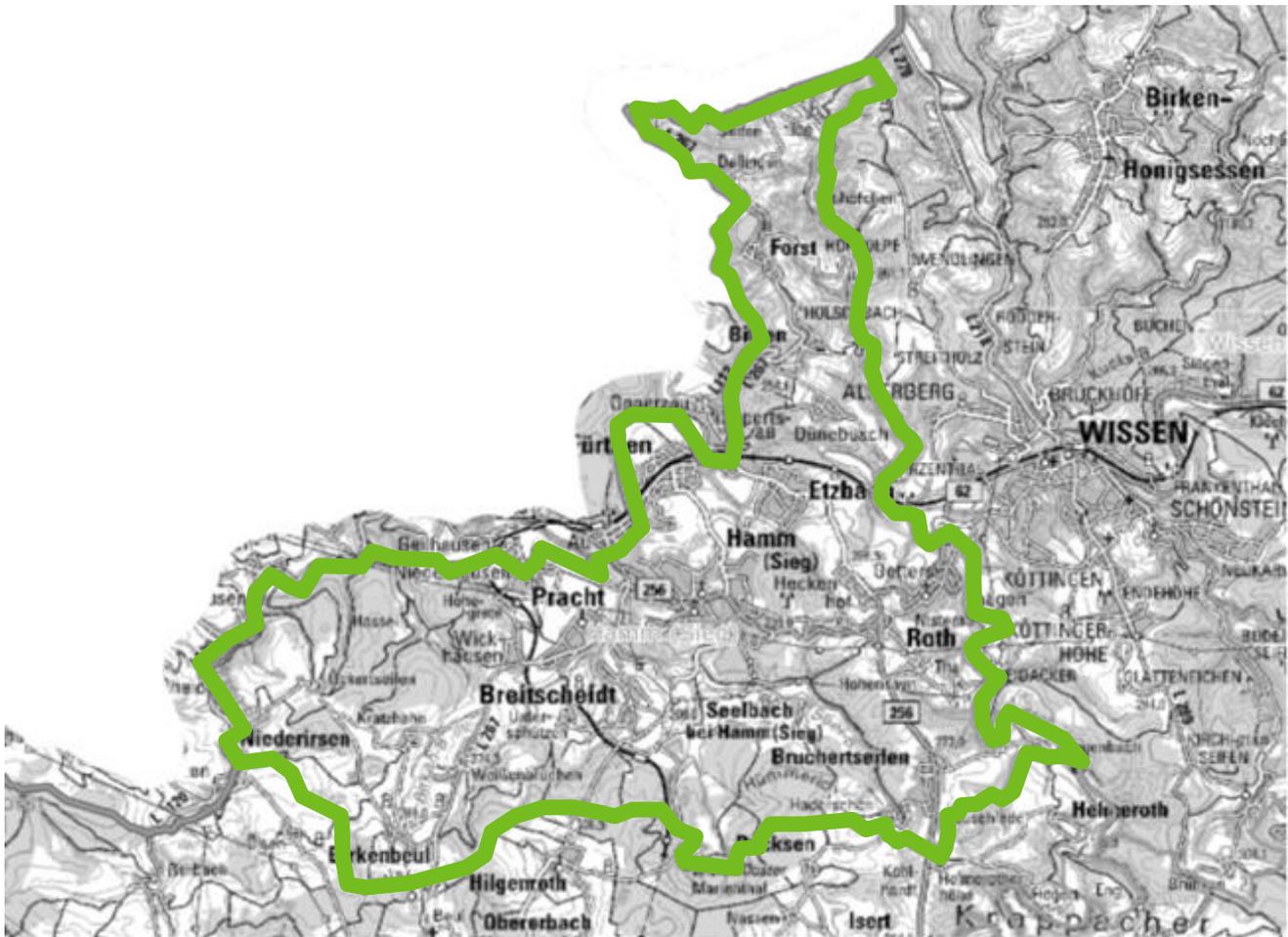




Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gem. §6a BauGB



Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Lindenallee 2
57577 Hamm (Sieg)

Arbeitsgemeinschaft

Entwurfsstand: **20.03.2024**

Schmidt

Freiraumplanung
Dipl. Ing. S. Schmidt
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

BRNL
Dipl. Geogr. M. Kunz
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

ÖKOlogik GbR
Mark Baubkus
Gartenstraße 10
56244 Kuhnhöfen

**Loth Städtebau und
Stadtplanung**
Marburger Tor 4 - 6
57072 Siegen

Der wirksamen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hamm ist eine **zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB** beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt werden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hamm / Sieg ist eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als eigenständigem Teil B der Begründung beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht werden sowohl die einzelnen „Änderungsflächen“ als auch in einer Gesamtbilanz die **Schutzgüter**

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Fläche
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

dargestellt. Darüber hinaus werden Auswirkungen durch geplante Änderungen beschrieben, bewertet, Konfliktpotenziale aufgezeigt und die jeweilige Standorteignung unter Umweltaspekten beurteilt. Hierzu wurden vor Beginn des Bauleitplanverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sämtliche zur Diskussion stehenden Flächen zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Landesplanungsbehörde vorab in Augenschein genommen und auf ihre Eignung als Änderungsfläche bewertet.

Die geplanten Änderungen werden in ihrer Eingriffsintensität bilanziert und Kompensationserfordernisse aufgezeigt. Neben Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, Minderung bzw. Kompensation von Eingriffsfolgen gibt der Umweltbericht auch Maßnahmenempfehlungen für die nachgeordneten Planungsebenen, wie den gemeindlichen Bebauungsplänen. Die Grundlage für diese Bewertung bilden u.a. die Planung vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Altenkirchen, örtliche Vorkenntnisse sowie die Umweltziele der wichtigsten Fachgesetze, wie das BNatSchG mit den europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz (§§ 44 und 45 BNatSchG).

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Entwicklung von Streuobstbeständen bei Hämmerholz, die naturnahe Entwicklung von Quellbächen (Gewässer III. Ordnung) insbesondere des Seelbaches planerisch herangezogen. Eine detaillierte Zuweisung von Flurstücken und eine artenschutzrechtliche

Betrachtung werden dann in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) untersucht und festgesetzt.

Im Rahmen der FNP-Änderung wird zunächst durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Als Datengrundlagen dienen:

- Biotopstrukturerfassung zur Habitatpotenzialabschätzung für besonders geschützte Arten inkl. Erfassung von Artnachweisen
- Kontrolle auf Vorkommen von Maculinea-Tagfaltern im Hochsommer 2020
- Avifaunaerfassung und Fledermauserfassung (nur Teilfläche 44.02 in Hamm, wurde aus der Planung herausgenommen = Unkelswiese in Mühlental)
- Datenrecherche im Portal ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz und im Handbuch der streng geschützten Arten und Vogelarten des LBM Rheinland-Pfalz

Die Ergebnisse werden für jeden Änderungspunkt steckbriefartig hinsichtlich Bestandsbewertung und Wirkungsprognose dargestellt. Gegenstand der Prüfung sind dabei die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Im Anhang ist hierzu eine Relevanztabelle für die im Gesamtplanungsraum (summarisch für alle FNP-Änderungspunkte) zu berücksichtigenden Arten.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden auf Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB um Stellung gebeten.

Bei der Neuausweisung von Bauflächen und der damit verbundenen Inanspruchnahme insbesondere land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen wird von Seiten der Verbandsgemeinde Hamm versucht, neue Bauflächen überwiegend als maßvolle Arrondierungen bestehender Siedlungsbereiche auszuweisen. Es werden jedoch auch im FNP 2002 dargestellte Wohn- und Mischbauflächen wieder in Flächen für die Landwirtschaft (2,97 ha) umgewandelt.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind darüber hinaus im FNP gem. § 5 Abs. 3 BauGB die für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind wie die ehemalige Deponie in Hamm (Installation von Photovoltaikmodulen) entsprechend gekennzeichnet.

Gem. § 1a Abs.3 BauGB sind Vermeidung und Kompensation voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in der Abwägung berücksichtigt. Um im Zuge der Flächennutzungsplanung das Vorhandensein von Ausgleichsräumen in ausreichendem Umfang nachweisen zu können, ist für die jeweiligen Änderungsflächen überschlägig der Kompensationsbedarf ermittelt worden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Neben den amtlichen Bekanntmachungen, der Möglichkeit der Einsichtnahme während der Bürozeiten der Verbandsgemeindeverwaltung wurden die Planunterlagen auch im Internet veröffentlicht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	01.03.2021 - 01.04.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	01.03.2021 - 01.04.2021
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	20.07. 2023
Einholung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG RLP)	09.02. 2023
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren)	04.09.2023-05.10.2023
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren)	04.09.2023-05.10.2023
Feststellungsbeschluss	19.03.2024

Von den beteiligten Nachbargemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Nach der Durchführung der o.g. Beteiligungsschritte wurde mit Schreiben vom 24.02.2022 bei der Kreisverwaltung Altenkirchen die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) beantragt. Diese wurde mit Schreiben vom 09.02.2023 abgegeben.

Auf der Grundlage der unten in Auszügen angeführten Abwägung durch die Verbandsgemeindeverwaltung wurden die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wie folgt berücksichtigt:

In seiner sehr ausführlichen Stellungnahme teilt das Forstamt Altenkirchen mit, dass es die im Wald geplanten Vorhaben nun aus einer anderen Ausgangslage heraus betrachten muss. Ein Umdenken sei zwingend geboten. Der Verbandsgemeinderat vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die veränderten klimatischen Bedingungen auf allen Ebenen ein Umdenken erforderlich machen und die Inanspruchnahme insbesondere von Waldflächen zu reduzieren ist.

Einer sachgerechten Abwägung trägt der Verbandsgemeinderat dadurch Rechnung, dass für das Gebiet der Verbandsgemeinde nur im eher geringen Umfang Neuausweisungen erfolgen.

Die jetzt geplanten Änderungen finden nur in 6 der 12 Ortsgemeinden des Verbandsgemeindegebietes statt. Gewerbeflächen in lediglich 2 Ortsgemeinden und Wohnbauflächen werden nur dort neu ausgewiesen, wo sie der Arrondierung dienen und der entsprechende Siedlungsansatz bereits vorhanden ist. Auf die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, an denen kein solcher Ansatz vorhanden ist, wird gänzlich verzichtet. So findet auch keine Inanspruchnahme von Waldflächen ohne bereits vorhandene benachbarte gewerbliche Bebauung statt. Von der Neuausweisung von Wohngebieten „auf der grünen Wiese“ ohne vorhandene benachbarte Wohnbebauung wird ebenfalls Abstand genommen.

In der Entscheidung über die Neuausweisung (Arrondierung) von Gewerbegebieten in dieser Planung hat der Verbandsgemeinderat auch die folgenden Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung herangezogen.

Gemäß Grundsatz 52 des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz soll das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden. Laut der Begründung dieses Grundsatzes ist die gewerbliche und industrielle Entwicklung auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie die Brachflächen zu konzentrieren.

In den vorhandenen planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebieten der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) sind keine solche Grundstücke, bis auf eines in der Ortsgemeinde Hamm (Sieg), mehr vorhanden. Dieses Grundstück befindet sich im Privateigentum und steht dem Markt nicht zur Verfügung. Eine gewerbliche Entwicklung innerhalb der planungsrechtlich gesicherten Flächen ist nicht möglich. Brachflächen, die eine Entwicklung ermöglichen würden, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die obigen Ausführungen gelten für alle Ortsgemeinden, die von der Änderung betroffen sind und für die Ortsgemeinden, für die aus den genannten und mit der Auffassung des Forstamtes übereinstimmenden Gründen, auf Neuausweisungen verzichtet wird.

Mit der Neuausweisung der Gewerblichen Bauflächen in Roth verfolgt der Verbandsgemeinderat das bereits erwähnte Ziel nur dort gewerbliche Flächen neu auszuweisen, wo bereits ein gewerblicher Ansatz vorhanden ist. Es soll eine Konzentration auf wenige dafür in Betracht kommende Ortsgemeinden erreicht werden, um gewerbliche Zersiedelungen durch die Aufteilung einer Vielzahl von eher kleineren Gewerbeflächen auf die meisten Ortsgemeinden und den damit verbundenen Erschließungsaufwand und einhergehende Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Eine wichtige raumordnerische Betrachtung ergibt sich für die Ortsgemeinde Hamm (Sieg), bei der es sich nach dem Landesentwicklungsprogramm IV RLP und dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald um einen zentralen Ort, ein Grundzentrum, handelt.

Laut dem Grundsatz G 34 des regionalen Raumordnungsplans sind Zentrale Orte auch Gewerbestandorte. Dem trägt die Verbandsgemeinde bei den gewerblichen Änderungsflächen in der Ortsgemeinde Rechnung, um die betroffenen Standorte zu stärken.

Der Verbandsgemeinderat beabsichtigt gerade nicht, im Grundzentrum Hamm (Sieg) die Ausweisung neuer Gewerbeflächen, die aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der nahen Grenze zu den benachbarten Ortsgemeinden am ehesten mit der Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden wäre. Mit diesem Vorgehen kommt der Rat den grundsätzlichen Betrachtungen, die das Forstamt anstellt, nach.

Bei den beiden gewerblichen Neuausweisungen in der Ortsgemeinde Hamm (Sieg) handelt es sich ausschließlich um Flächen, die für die Erweiterung der dort

bestehenden Gewerbebetriebe vorgesehen sind. Die meisten dieser Firmen haben die Verwaltung und die Ortsgemeinde Hamm wegen der guten Auftragslage bereits darüber informiert, dass sie Flächen benötigen, um sich erweitern zu können. Im Sinne einer Minimierung der für die gewerbliche Erweiterung benötigten Flächen ist festzustellen, dass für die gewerblichen Erweiterungsflächen in der Ortsgemeinde Hamm (Sieg) keine neuen Erschließungsstraßen erforderlich sind. Die Erschließung der Erweiterungsstandorte findet ausschließlich über vorhandene Straßen und das jeweilige Betriebsgelände der Firmen statt.

Die Zielsetzung „Erweiterungsmöglichkeit für die dort angesiedelten Firmen“ ist dort außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald- und Forstwirtschaft realisierbar.

Als Kompromiss hat das Forstamt vorgeschlagen, dass eine noch abzustimmende angemessene Ersatzaufforstung an anderen Standorten stattfinden kann. Diese Ersatzaufforstung ist in den Planungsunterlagen der 6. Änderung des FNP darzustellen. Für diesen Fall könnte das Forstamt seine Bedenken zurückstellen.

Unter Würdigung der Ausführungen des Forstamtes Altenkirchen, denen sich der Verbandsgemeinderat weitestgehend anschließt, wird auf die Inanspruchnahme der Waldfläche im Änderungsgebiet 044/02 (Mühlental) für die Änderung in Gewerbefläche verzichtet und die dortige Planänderung nicht weiter betrieben. Der dortigen Erhaltung des Waldes wird Vorrang gegeben. Der Verbandsgemeinderat bringt damit zum Ausdruck, dass er bei aufeinandertreffenden konkurrierenden Nutzungen (gewerbliche Entwicklung/Erhaltung Wald) der Erhaltung des Waldes ein besonderes Gewicht beimisst.

In Bezug auf die Neuausweisung Gewerblicher Bauflächen in Bruchertseifen (014/01) hat die Kreisverwaltung erhebliche Vorbehalte aus ortsplanerischer, naturschutzfachlicher und landesplanerischer Sicht geäußert. Die Kreisverwaltung teilt mit, dass sie die geplante Änderung von *Fläche für die Landwirtschaft* in *gewerbliche Baufläche* ablehnt und begründet dies ausführlich.

Grundsätzlich möchte der Verbandsgemeinderat an der vorgesehenen Änderung festhalten. Um jedoch zu vermeiden, dass die intensive Beschäftigung mit den hier rechtlich relevanten Themen und ggf. die Einholung von juristischen und fachlichen Bewertungen/Einschätzungen in dieser komplexen Materie zu einer weiteren Verzögerung bei sämtlichen anderen unstrittigen Änderungsgebieten in diesem Verfahren führt, wird das Gebiet 014/01 aus der Planung herausgenommen. Eine Prüfung alternativer Standorte brachte im Vorfeld wegen der schwierigen, naturschutzfachlichen und topographischen Gegebenheiten keinen Gewerbesandort hervor, der problemlos zu entwickeln wäre.

Die übrigen Punkte zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in enger Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einer vielschichtigen Abwägung unterzogen.

Hierbei soll in Bitzen mit der Ausweisung einer ca. 0,68 ha großen Gemischten Baufläche das Bestehen eines Gewerbebetriebes gesichert werden, der schon hier ansässig ist. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen im Ort aus städtebaulichen und naturschutzfachlichen Gründen nicht in Betracht.

In Breitscheidt ist für die Ergänzung der vorhandenen Sportheimbebauung um ein Bürgerhaus der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem langen Stück“ aufgestellt worden. Die Planung wird inhaltlich in die 6. Änderung des FNP übernommen, so dass eine alternative Standortsuche nicht notwendig ist.

In der Ortsgemeinde Bruchertseifen werden die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum einen durch die Rücknahme von Wohn- und Mischbauflächen und zum anderen durch die maßvolle Arrondierung bestehender Bauflächen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Landesplanungsbehörde berücksichtigt. Für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche wurden verschiedene Standortalternativen analysiert und mit den zuständigen Behörden in ortsplanerischer, naturschutzfachlicher und landesplanerischer Hinsicht geprüft. Zudem wurde eine gutachterliche Expertise zum Biotopverbund und zu Wildtierkorridoren von BNL.baubkus (31.01.22) erstellt. Als Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses wird die geplante Gewerbegebietsausweisung aus dem jetzigen 6. Änderungsverfahren herausgenommen und in einer gesonderten Planung zu einem späteren Zeitpunkt erneut thematisiert.

Der Neuausweisung einer 0,7 ha großen Wohnbaufläche am südlichen Ortsrand von Forst werden keine Bedenken entgegen gebracht.

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes ‚Auf’m Rottland‘ in Hamm wurde in einem intensiven Dialog mit dem Forstamt Altenkirchen Ersatzaufforstungen in gleichem Umfang festgelegt. In diesem Abstimmungsverfahren wurde auch dokumentiert, dass kein neuer gewerblicher Ansatz gewählt wurde, sondern ein bestehendes Gewerbegebiet erweitert wird. Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass die Betroffenheit des Arten- und Biotopschutzpotentials sowie der damit verbundenen notwendigen Ausgleich auf der konkreten Bebauungsplanebene zu lösen ist. Die PV Anlage auf der ehemaligen Deponiefläche, die Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Umwandlung von Flächen für den Gemeinbedarf in Gemischte Bauflächen ‚Auf der Struth‘ bedurften keiner Alternativenprüfung und werden in ortsplanerischer, naturschutzfachlicher und landesplanerischer Hinsicht ohne Bedenken in der 6. Änderung dargestellt.

In der Ortsgemeinde Roth werden ohne alternative Standortprüfung zwei vorhandene Gewerbegebiete erweitert und ein Lückenschluss hergestellt. Die Neuausweisung von Wohnbauflächen in Hohensayn korrespondiert mit der Rücknahme von Wohnbauflächen nördlich des Friedhofs.